

**6. Satzung
der Gemeinde Sulzfeld a. Main
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), erläßt die Gemeinde Sulzfeld a. Main folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.11.1992, in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.03.1998, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird nach dem Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

"Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren und zu warten hat."

2. Die bisherigen Sätze 3 bis 10 werden Sätze 4 bis 11.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.1999 in Kraft.

Kitzingen, 23.06.1999
Gemeinde Sulzfeld a. Main

Schenkel
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 23.06.1999 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.06.1999 angeheftet und am 09.07.1999 wieder abgenommen.

Kitzingen, 12.07.1999
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

I.A.

P f i s t e r
Verw.-Oberinspektor